

Empfehlungen für die Zusammenarbeit im gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz in Rheinland-Pfalz¹

Florian Reinert

Die reibungslose Zusammenarbeit aller Beteiligten ist ein wesentlicher Faktor für die wirksame Ausgestaltung des Jugendschutzes. So banal diese Feststellung zu sein scheint, so schwierig ist es offensichtlich in der Praxis, die Zusammenarbeit so zu entwickeln, dass sie auch beim Wechsel der jeweiligen Akteure und damit personenunabhängig Bestand hat. Aus diesem Grund hat man sich in Rheinland-Pfalz entschlossen dem Thema Zusammenarbeit mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

Zunächst wurde das Thema nur als Unterpunkt in den Empfehlungen zum Kinder- und Jugendschutz in Rheinland-Pfalz aufgegriffen. Es stellte sich jedoch schnell heraus, dass die entsprechenden Ausführungen zu Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, lokalen oder regionalen Arbeitskreisen und regelmäßigen Fachtagungen noch nicht ausreichten, die Zusammenarbeit nachhaltig anzuregen. Daraufhin wurde in einer bereichsübergreifenden Arbeitsgruppe mit Fachkräften der Jugendhilfe, der Polizei und der Ordnungsbehörden eine spezifische Empfehlung zur Zusammenarbeit entwickelt, die nach Abstimmung mit dem Innenministerium vom Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet wurde. Die Grundzüge dieser Empfehlung sollen nachfolgend skizziert werden.

Bereichsübergreifende Arbeitsgruppe mit Fachkräften der Jugendämter, der Polizei und der Ordnungsbehörden

Um die Zusammenarbeit zwischen den für den Jugendschutz zuständigen Behörden nachhaltig zu verbessern, ist es sinnvoll, sich zunächst einmal klar zu machen, wie die Zuständigkeiten im gesetzlichen Jugendschutz verteilt sind. Diese liegen in Rheinland-Pfalz bei den Ordnungsämtern, den Jugendämtern und der Polizei. Problematisch für die Zusammenarbeit sind vor allem die Unterschiede in den regionalen Zuständigkeitsstrukturen. So ist die örtliche Zuständigkeit bei den 256 Ordnungsämtern sehr kleinräumig ge-

Zuständigkeiten im gesetzlichen Jugendschutz

¹ abgedruckt in: Kind, Jugend und Gesellschaft (KjuG), 1/2008, S. 14 ff.

gliedert (bis auf Verbandsgemeindeniveau²), die 41 Jugendämter sind bis auf wenige Ausnahmen einzelner kreisangehöriger Städte auf Kreisebene bzw. auf der Ebene der kreisfreien Städte angesiedelt und die Polizei gliedert sich landesweit in 14 Polizeidirektionen. Die unterschiedlichen Zuständigkeitsstrukturen führen auch zu einem unterschiedlichen Spezialisierungsgrad hinsichtlich des Jugendschutzes und ggf. zu unterschiedlichen Zeitbudgets für den Jugendschutz bei den zuständigen Behörden.

Des Weiteren ist die sachliche Zuständigkeit für einzelne Aufgaben des Jugendschutzes zu beachten. Überall wo Ordnungsämter, Polizei und Jugendamt jeweils in der gleichen Sache tätig sind, ist zugleich auch ein Anlass dafür gegeben, sich zu verständigen. Dies gilt besonders hinsichtlich der Beurteilungskriterien, Vorgehensweisen und zu ergreifenden Maßnahmen. So haben in Rheinland-Pfalz alle genannten Behörden eine Funktion bei Jugendschutzkontrollen. Konkret eingreifen, bspw. in Form von Identitätskontrollen, dürfen nur die Polizei und die allgemeinen Ordnungsbehörden, hingegen ist die Inobhutnahme eine Aufgabe der Jugendhilfe.

Initiative für die Zusammenarbeit

Die Initiative für die Zusammenarbeit kann von allen zuständigen Institutionen ausgehen. Eine besondere Verantwortung fällt dabei der öffentlichen Jugendhilfe zu, da sie durch § 81 SGB VIII ausdrücklich verpflichtet ist, mit der Polizei und den allgemeinen Ordnungsbehörden zusammenzuarbeiten.

Modelle für die Zusammenarbeit

Die Kooperationspartner sollten sich zunächst darüber einig werden, welche Zielsetzung sie gemeinsam verfolgen und welche Erwartungen mit einer solchen Zusammenarbeit verbunden werden. Hilfreich kann dabei die Übersicht sein, in der Modelle der Zusammenarbeit unterschieden werden.

² Verbandsgemeinden sind Gebietskörperschaften, die aus benachbarten Gemeinden eines Landkreises bestehen. Die Verbandsgemeindeverwaltungen führen die Verwaltungsgeschäfte der ihr zugehörigen Ortsgemeinden.

Modell 1	Modell 2	Modell 3
getrennte Aufgabenwahrnehmung + wechselseitige Information	getrennte Aufgabenwahrnehmung + themen-/anlassspezifische Kooperation	gemeinsame Aufgabenwahrnehmung + zuständigkeitsspezifisch getrennte Aufgabenwahrnehmung

Für die Zusammenarbeit ist natürlich das dritte Modell besonders zu empfehlen, da es die intensivste Form der Kooperation beinhaltet. Hier wird von allen Beteiligten ein gemeinsames Konzept erarbeitet, d. h. es wird ein gemeinsames Grundverständnis vom Auftrag formuliert. Vor dem Hintergrund der Einschätzung der regionalen Ausgangssituation werden aktuelle Ziele festgelegt, Handlungsanforderungen bzw. Aktionsschwerpunkte herausgearbeitet und Strukturen (z. B. Runder Tisch, ständige Arbeitsgruppe) sowie Verfahren (z. B. Anlässe und Form wechselseitiger Information, Aufgabenteilung bei Kontrollen) der Zusammenarbeit vereinbart.

Da sich dieses Modell in der Praxis jedoch nicht immer verwirklichen lässt, etwa im Hinblick auf die zeitlichen Ressourcen der Beteiligten, empfiehlt es sich zumindest in regelmäßigen Abständen das Gespräch miteinander zu suchen. Noch besser wäre es, dafür eine feste Struktur zu vereinbaren, sei es ein „Runder Tisch“, eine Arbeitsgruppe, ein jährliches Fachgespräch o. Ä.

*Verfahren der
Zusammenarbeit*

Das Verfahren der Zusammenarbeit wird letztendlich von dem örtlich bzw. regional jeweils angestrebten Kooperationsmodell abhängen. Von den gesetzlichen Grundlagen werden einige Anlässe der Kooperation vorgegeben, andere sind konkret zwischen den Partnern zu vereinbaren.

Am Beispiel der Großveranstaltung lässt sich recht gut erläutern wie eine solche Zusammenarbeit aussehen kann.

*Beispiel:
Großveranstaltung*

Schon bei der Vorbereitung auf die Veranstaltung empfiehlt es sich, ein Treffen, ggf. unter Beteiligung des Veranstalters, zu organisieren, bei dem die Gefahren der Veranstaltung für Kinder und Jugendliche analysiert werden und bei dem man sich auf gemeinsame Auflagen und Maßnahmen verständigt.

Bei der Jugendschutzkontrolle haben, wie oben schon erläutert, die unterschiedlichen Behörden spezifische Kompetenzen. Alterskontrollen und Durchsuchungen von Personen nach Alkohol, Drogen, etc. erfolgen durch die Polizei oder die Ordnungsbehörden, weitergehende, gezielte Drogenkontrollen sogar nur durch die Polizei. Die pädagogische Einflussnahme und Maßnahmen wie die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sind spezifische Aufgaben der Fachkräfte der Jugendarbeit.

Angesichts dessen ist es sinnvoll Jugendschutzkontrollen gemeinsam durchzuführen, sich zumindest über Ort und Zeit der Kontrollen abzustimmen, bzw. zu informieren.

Nach der Veranstaltung ist es empfehlenswert, sich zu einer Nachbesprechung zu treffen, bei der Konsequenzen beraten werden, sowie Vereinbarungen für die nächste Großveranstaltung getroffen werden können.

In einer fortgeschrittenen Kultur der Zusammenarbeit wird man über von außen gesetzte Anlässe hinaus gemeinsame Aktivitäten für einen zukünftigen Zeitraum planen. Man nimmt sich dann in regelmäßigen Abständen, zum Beispiel einmal jährlich, die Zeit gemeinsam die Entwicklung im Zuständigkeitsbereich zu diskutieren, gemeinsame Ziele festzulegen, entsprechend gemeinsame Aktionen zu planen bzw. auszuwerten.

*Fortgeschrittene
Kultur der
Zusammenarbeit*

Folgende Fragen können dabei eine Rolle spielen:

- Welche Veränderungen sind im letzten Jahr unter Jugendschutzgesichtspunkten beobachtet worden?
- Wo wird Handlungsbedarf gesehen? Warum?
- Wo ist ein Anlass für gemeinsames Handeln?
- Welche Probleme gab es in der Praxis der Zusammenarbeit?

- Welche Fortschritte sind erreicht worden?
- Welches Ziel, bzw. welche Ziele sollen im nächsten Jahr vorrangig verfolgt werden?
- Was soll zur Zielerreichung getan werden?
- Woran soll die Zielerreichung festgemacht werden? An welchen Indikatoren?
- Wer übernimmt dabei was? Wann?
- Wie werden Aktivitäten und Entwicklungen dokumentiert?

Es sollte bei einer solchen Zusammenarbeit schließlich auch darauf ankommen, die Qualität der gemeinsamen Arbeit kontinuierlich weiter zu entwickeln. Qualitätsentwicklung ist dabei kein eigenes Projekt. Die Qualitätsfragen sollen in den Alltag der Zusammenarbeit integriert werden, so wie es im Rahmen der jeweils gewählten Kooperationsform praktikabel ist. Für die Qualität der Zusammenarbeit sind klare Vereinbarungen, Transparenz der Arbeit und konsensorientierte Kommunikationsformen wichtige Elemente.

Qualität der gemeinsamen Arbeit

Literatur

Zusammenarbeit im gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz in Rheinland-Pfalz
Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses

Download unter: http://www.lsjv.de/jugendschutz_empfzusarbeit.pdf

Autor

*Florian Reinert
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinland-Pfalz
Landesjugendamt
Referat 31 (u. a. Kinder- u. Jugendschutz)
Rheinallee 97 – 101
55118 Mainz
E-Mail: Reinert.Florian@lsjv.rlp.de*